



Künstler und ihr Nachlass – was es konkret zu beachten gibt

Liebe Leserinnen,

liebe Leser,

„*Mindestens! Kunst ohne Ruhm ist sinnlos.*“ Dieses Zitat stammt aus einem Interview, das ich vor einem halben Jahr mit dem Schriftsteller *Lukas Bärfuss* geführt habe. *Bärfuss* beantwortete damit meine Frage, ob er es dem römischen Dichter *Horaz* gleichtun und auch in 2.000 Jahren noch gelesen werden möchte. Wenngleich die Antwort *Bärfuss'* nicht vollkommen ernst gemeint war, so war sie auch nicht vollkommen unernst gemeint. Gute Künstlerinnen und Künstler überdauern ihre Zeit. Und gute Erbrechterinnen und Erbrechter unterstützen sie dabei. Aber wie?

Nun, die Planung eines künstlerischen Nachlasses unterscheidet sich im Grundsatz wenig von der Planung anderer Nachlässe. Wichtig ist erstens, eine möglichst genaue Kenntnis des Inhalts des zukünftigen Nachlasses zu erlangen. Sodann muss man eine ungefähre Vorstellung davon haben, was die einzelnen Bestandteile des zukünftigen Nachlasses finanziell wert sind. Hat man diese Sachverhaltsgrundlagen erarbeitet, kann man eine Nachlassstrategie erarbeiten und umsetzen.

Bei der Feststellung des Nachlassinhaltes gilt es, sowohl die allgemeinen Nachlassbestandteile wie zum Beispiel Bankguthaben und Grundstücke als auch die spezifischen Elemente wie Kunstwerke, Urheber- und Leistungsschutzrechte, Korrespondenzen, Fotos, Interviews, Memorabilia, Persönlichkeitsrechte und Markenrechte zu erfassen. Diese Elemente sind nicht nur zu erfassen, wenn sie dem künftigen Erblasser gehören, sondern auch wenn sie von Dritten gehalten werden. Für die Strategieentwicklung eines Musikernachlasses etwa muss man nicht nur wissen, welche Musikstücke zum Nachlass gehören, sondern auch welche nicht. Besonders wichtig sind bei der Erfassung des künftigen Nachlasses vertragliche Abmachungen, die der Künstler bezüglich seines Schaffens eingegangen ist. Man denke etwa an Verlagsverträge, Galerieverträge, Verträge mit Verwertungsgesellschaften und Verträge mit Musiklabels. Für die Inventarisierung eines künstlerischen Nachlasses existieren spezialisierte Anbieter.

Bei der Strategiefestlegung gilt es zuvorderst, Ziele zu definieren. Das können jährliche Streams auf Spotify sein, eine gewisse Anzahl Ausstellungen, eine Menge verkaufter Bücher etc. Ziele regen zu Tätigkeit an und verlangen nach Begründungen, wenn sie nicht erreicht werden. Darüber hinaus sind unter dem Punkt Strategie zwei Bereiche zu unterscheiden: Die Erhaltung der Relevanz des Nachlasses und die Verwaltungsorganisation.

Beim ersten Bereich geht es darum, Möglichkeiten zu bestimmen und umzusetzen, die dazu geeignet sind, Aufmerksamkeit für den Nachlass zu schaffen. Wie diese Möglichkeiten aussehen, ist so individuell wie die Künstler selbst. Gelungene Beispiele sind das Bio-Pic *„Bohemian Rhapsody“* über das Leben von *Freddy Mercury*, die Herausgabe unveröffentlichter Tagebücher von *Max Frisch* oder das Museum von *Donald Judd* in Marfa (TX). Gerade die Gründung eines Künstlermonomuseums will aber sehr gut überlegt sein, wie das *Zentrum Paul Klee* in Bern zeigt, das seit seiner Gründung nie wirklich auf die Erfolgsspur gefunden hat.

Der zweite Bereich – die Verwaltungsorganisation – ist dem ersten untergeordnet, aber zeitlich vorgelagert. Denn nur mit einer passenden Verwaltung können die passenden Möglichkeiten zur Relevanzhaltung gefunden und umgesetzt werden. Als Grundregel gilt, dass möglichst der ganze künstlerische Teil des Nachlasses unter einheitlicher Leitung stehen sollte. So lässt sich die Nachlassstrategie am konsequentesten umsetzen. Oft wird dies aber nur schwierig zu bewerkstelligen sein, weil gewisse Nachlassanteile schon zu Lebzeiten die Sphäre des Künstlers verlassen haben. Unter Umständen sind Rückkäufe in Betracht zu ziehen, besonders bei Musiker- und Schriftstellernachlässen.

Eine diffizile Frage ist, wie sehr die Familie in die Verwaltung miteinbezogen sein soll. Viele Künstler entscheiden sich bewusst dagegen, Familienmitglieder mit Entscheidungskompetenzen auszustatten. Die Überlegungen dahinter sind, dass die Familie häufig über keine Fachkenntnisse verfügt, zu emotional agiert und zu internen Querelen neigt. Dritte, die für die Verwaltung in Frage kommen, sind etwa Verlage, Galerien, Labels, Stiftungen und Willensvollstrecker. Bei diesen ist ein Augenmerk darauf zu richten, dass keine Interessenkonflikte bestehen und eine Leistungsüberprüfung stattfindet.

Der eingangs zitierte *Lukas Bärfuss* hat im erwähnten Interview übrigens nicht nur gesagt, er wolle mindesten noch 2.000 Jahre gelesen werden, sondern auch, dass *„Verbrennen“* eine Möglichkeit der Nachlassplanung bleibe. Auch hierfür mag er bei *Horaz* Inspiration gefunden haben. Hat dieser doch gedichtet: *Pulvis et umbra sumus*. Staub und Schatten sind wir.

Ihr

Dr. Florian Schmidt-Gabain, Rechtsanwalt (CH)